Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 160

Gesetz und Verordnung in der Verfassung der 5. französischen Republik vom 4. Oktober 1958

Von

Rupert Klisch



Duncker & Humblot · Berlin

RUPERT KLISCH

Gesetz und Verordnung in der Verfassung der 5. französischen Republik vom 4. Oktober 1958

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 160

Gesetz und Verordnung in der Verfassung der 5. französischen Republik vom 4. Oktober 1958

Von

Dr. jur. Rupert Klisch
Master of Arts



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten © 1971 Duncker & Humblot, Berlin 41 Gedruckt 1971 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61 Printed in Germany

ISBN 3428024176

Meinen Eltern

und meinen Geschwistern insbesondere meiner Schwester Christa in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil		
Gesetz und Verordnung im Verfassungsrecht und in der Verfassungspraxis der 3. und 4. französischen Republik (1875 - 1940 und 1946 - 1958)		
Erstes Kapitel: Gesetz und Verordnung in der 3. französischen Republik (1875 - 1940)	18	
I. Die Grundstruktur der Beziehungen zwischen Gesetz und Verordnung	18	
1. Der traditionelle französische Gesetzesbegriff	18	
2. Die Beziehungen zwischen Gesetz und Verordnung	20	
a) Das Gesetz als Ausgangspunkt für den Erlaß von Verordnungen	20	
b) Der Vorrang des Gesetzes gegenüber der Verordnung	21	
c) Der Bereich der Verordnung	22	
d) Die gerichtliche Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verordnung	22	
II. Die Ausdehnung der Rechtsetzungsbefugnisse der Exekutive in der Verfassungspraxis der 3. Republik	24	
1. Die autonomen Verordnungen (règlements autonomes)	24	
2. Die Übertragung rechtsetzender Gewalt auf die Exekutive durch Ermächtigungsgesetze zum Erlaß von gesetzesvertretenden Verordnungen (décrets-lois)	27	
a) Die Ermächtigungsgesetze der 3. Republik	27	
b) Die Gründe für die Ermächtigungsgesetzgebung	31	
c) Die parlamentarische und gerichtliche Kontrolle der décrets-lois	33	
Zweites Kapitel: Gesetz und Verordnung in der 4. französischen Republik (1946 - 1958)	37	

I.			der Ausübung rechtsetzender Gewalt durch Gremien der nationa- efreiungsfront bis zur Verfassung der 4. Republik von 1946	37
II.			Beziehungen zwischen Gesetz und Verordnung in der Verfassung französischen Republik vom 27. Oktober 1946	38
III.			Rückkehr zur Praxis der Ermächtigungsgesetze zum Erlaß von ts-lois in der 4. Republik	40
	1.		e Gründe für die Wiederaufnahme der Ermächtigungsgesetz- bung	40
	2.		e verschiedenen Ermächtigungstechniken und die Ermächtigungs- axis der 4. Republik	41
		a)	Die Abgrenzung "von Natur aus Verordnungscharakter tragenden Materien" im Ermächtigungsgesetz vom 17. August 1948	43
		b)	Befristete und mit Ratifikationsklausel versehene Ermächtigungsgesetze	46
		c)	Ermächtigungsgesetze als Rahmengesetze des Parlaments (loiscadres)	50

Zweiter Teil

Die rechtsetzende Gewalt von Legislative und Exekutive in der Verfassung der 5. französischen Republik vom 4. Oktober 1958

Drittes Kapitel: Die wichtigsten Neuerungen der Verfassung von 1958 für die Ausübung rechtsetzender Gewalt durch Legislative und Exekutive in normalen Zeiten	55
I. Die Ausarbeitung der Verfassung von 1958 und die Rangordnung der Verfassungsorgane	55
II. Die Abgrenzung der Bereiche von Gesetz und Verordnung in der Verfassung	60
III. Die Einführung der präventiven Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch den Verfassungsrat (Conseil Constitutionnel)	61
IV. Die Einführung des Referendums	65
V. Die Beschränkung parlamentarischer Rechte im Gesetzgebungsverfahren durch Vorrechte der Regierung	70
Viertes Kapitel: Der Werdegang der Vorschläge zur Trennung der Recht- setzungskompetenzbereiche von Parlament und Regierung in den vor- bereitenden Arbeiten zur Verfassung	73

	Inhaltsverzeichnis	9
I.	Der Regierungs-Vorentwurf (l'avant projet)	74
II.	Die Änderungsvorschläge des Beratenden Verfassungsausschusses (Comité consultatif constitutionnel) zu Art. 31 und 33 - 35 des Regierungs-Vorentwurfs	76
	1. Ergänzungsvorschläge zu Art. 31 des Vorentwurfs (= reservierter Gesetzesbereich)	76
	2. Die Beratungen und Empfehlungen zu Art. 33 und 35 des Vorentwurfs (= reservierter Verordnungsbereich)	79
	3. Die Beratungen und Empfehlungen zu Art. 34 des Vorentwurfs (= Ermächtigungsgesetze zum Erlaß von gesetzesvertretenden Verordnungen im reservierten Gesetzesbereich)	83
III.	Die Änderungen im endgültigen Verfassungsentwurf des Ministerrats (= Text der Verfassung vom 4. Oktober 1958)	84
Für	nftes Kapitel: Die Abgrenzung der Kompetenzbereiche des Gesetzgebers und der Regierung als autonomer Verordnunggeber in der Verfassung	87
I.	Der Gesamtbereich legislativer Materien	88
II.	Die Möglichkeit der Präzisierung und Ergänzung des Katalogs legislativer Materien des Art. 34 durch verfassungsergänzendes Gesetz (loi organique) nach Art. 34 Abs. 7	90
III.	Einzelfragen aus dem Bereich der Verordnung	93
	1. Der Inhaber der autonomen Verordnungsgewalt	93
	2. Autonome Verordnungen und gesetzesabhängige Ausführungsverordnungen	94
	3. Autonome Verordnungen zur Ausfüllung von Rahmengesetzen \dots	96
IV.	Der Erlaß von Gesetzen im reservierten Verordnungsbereich mit Duldung der Regierung	97
Seci	hstes Kapitel: Der Einfluß der Trennung der Kompetenzbereiche von Gesetzgeber und autonomem Verordnunggeber auf die Definitionen von Gesetz und Verordnung	101
I.	Der Begriff des Gesetzes	101
II.	Der Begriff der Verordnung	108
Siel	bentes Kapitel: Die Kontrolle von Gesetzen und autonomen Verordnun- gen im Hinblick auf die Einhaltung der verfassungsmäßig abgegrenz- ten Kompetenzbereiche von Parlament und Regierung	116

I.	Di	e Kontrolle von Rechtsetzungsakten des Parlaments	117
	1.	Vorkonstitutionelle Gesetze	117
	2.	Nachkonstitutionelle Gesetze	119
		a) Die Kontrolle nachkonstitutioneller Gesetze während des Gesetzgebungsverfahrens	119
		b) Die Kontrolle bereits in Kraft getretener, nachkonstitutioneller Gesetze	121
II.	Di	e Kontrolle autonomer Verordnungen	123
	1.	Die Anfechtungsklage vor dem Conseil d'Etat (recours pour excès de pouvoir)	125
	2.	Die Einrede der Rechtswidrigkeit (exception d'illégalité)	126
III.	M	ingel des Kontrollsystems	129
Ach	bе	Kapitel: Die Rechtsetzung der Regierung im reservierten Gesetzes- reich durch Ordonnanzen (= gesetzesvertretende Verordnungen) fgrund von Ermächtigungsgesetzen nach Art. 38 der Verfassung	133
I.	Di loi	e Anerkennung von Ermächtigungsgesetzen zum Erlaß von décrets- s ("Ordonnanzen") in Art. 38 der Verfassung	133
II.		e parlamentarische und gerichtliche Kontrolle der Ordonnanzen nach t. 38 der Verfassung	138
	1.	Die parlamentarische Kontrolle der Ordonnanzen	138
	2.	Die gerichtliche Kontrolle der Ordonnanzen	142
III.	Di	e Ermächtigungsgesetze der 5. Republik	146
Neı	inte Ste	es Kapitel: Besondere Fälle der Rechtsetzung von Regierung und aatspräsident im legislativen Bereich	152
I.	Or	donnanzen nach Art. 92 der Verfassung	152
	1.	Ordonnanzen nach Art. 92 mit der Kraft von einfachen Gesetzen	153
	2.	Ordonnanzen nach Art. 92 mit der Kraft von lois organiques	157
	3.	Die Frage der Abänderungsbefugnis des Parlaments für Ordonnanzen nach Art. 92	159
II.	Or	donnanzen nach Art. 47 der Verfassung	160
III.	En de	tscheidungen des Staatspräsidenten aufgrund der Notstandsklausel s Art. 16 der Verfassung	162
	1.	Die Voraussetzungen für die Erklärung des Notstandes	163

	2.	Die Befugnisse des Staatspräsidenten nach Verkündung des Not- standes	165
	3.	Die Rechtsnatur der Rechtsetzungsakte nach Art. 16	165
IV.		donnanzen des Staatspräsidenten aufgrund einer ihm durch Refendum erteilten Ermächtigung	167
Zeh	sei	es Kapitel: Die Kontrolle autonomer Verordnungen durch den Con- l d'Etat im Hinblick auf die Einhaltung der "allgemeinen Rechts- undsätze" (principes généraux du droit) durch die Regierung	170
I.	Di	e Bedeutung der "principes généraux du droit" vor 1958	170
	1.	Die Anerkennung allgemeiner Rechtsgrundsätze in der Rechtsprechung des Conseil d'Etat	170
	2.	Die Rechtsnatur der allgemeinen Rechtsgrundsätze	173
II.	Die	Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze nach 1958	176
	1.	Die Grundsatzentscheidung des Conseil d'Etat vom 26. Juni 1959 (Syndicat général des Ingénieurs-Conseils)	176
	2.	Die neu zu stellende Frage nach der Rechtsnatur der allgemeinen Rechtsgrundsätze	179
Elf	un be	Kapitel: Die wichtigsten Entscheidungen des Conseil Constitutionnel des Conseil d'Etat zur Abgrenzung der Rechtsetzungskompetenzreiche von Parlament und Regierung (= Gesetzes- und Verordngsbereich der Verfassung)	183
I.	Di un	e Rechtsprechung zu den Rechtsetzungskompetenzen von Parlament d Regierung im Bereich des materiellen Strafrechts	184
	1.	Die Rechtssituation vor 1958	184
	2.	Die Rechtssituation nach 1958	186
		a) Die autonome Verordnungsgewalt der Regierung im Bereich des materiellen Strafrechts	186
		b) Die rechtlichen Konsequenzen aus der Befugnis der Regierung zur Bestimmung der Tatbestände und Strafen für Übertretungen durch autonome Verordnungen	
II.	K	e Rechtsprechung zu den legislativen Materien "Errichtung von ategorien öffentlich-rechtlicher Anstalten" und "Errichtung neuer erichtsbarkeiten" (bzw. neuer Gerichtstypen)	193
	1.	Die Errichtung von Kategorien öffentlich-rechtlicher Anstalten \ldots	193
	9	Die Errichtung neuer Gerichtsbarkeiten und neuer Gerichtsarten	197

	Literaturverzeichnis	228
Zw	ölftes Kapitel: Zusammenfassung und kritische Würdigung	216
IV.	Die Anwendung der Regeln für die Abgrenzung der Kompetenzen von Parlament und Regierung im Bereich der semi-legislativen Materien des Art. 34 Abs. 4 auf einige der Materien des Art. 34 Abs. 2 und Abs. 3	214
	3. Die allgemeine Regel für die Abgrenzung der Rahmenkompetenz des Gesetzgebers von der Ausfüllungskompetenz des autonomen Verordnunggebers	212
	2. Die Rechtsprechung zu den "grundlegenden Prinzipien" (principes fondamentaux) der sozialen Sicherheit (sécurité sociale)	207
	1. Die Rechtsprechung zu den "grundlegenden Prinzipien" (principes fondamentaux) des Eigentumsrechts und des Schuldrechts	202
111.	füllungskompetenz des autonomen Verordnunggebers im Bereich der semi-legislativen Materien des Art. 34 Abs. 4	201

Abkürzungen

A.J.D.A. | l'Actualité juridique. Droit administratif

AöR = Archiv des öffentlichen Rechts

C.C. = Conseil Constitutionnel

C.E. = Conseil d'Etat Dalloz = Recueil Dalloz

Dalloz-Sirey = Recueil Dalloz-Sirey
DÖV = Die öffentliche Verwaltung
DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt

J.C.P. = Jurisclasseur périodique. La semaine juridique

J.O. = Journal officiel

JöR = Jahrbuch des öffentlichen Rechts N.E.D. = Notes et études documentaires

R.D.P. = Revue du droit public et de la science politique en France

et à l'étranger

Rec. C.C. = Recueil des décisions du Conseil Constitutionnel

Rec. C.E. = Recueil des décisions du Conseil d'Etat Revue admin. = Revue administrative R.P.D.A. = Revue pratique. Droit administratif

R.P.D.A. = Revue pratique Sirey = Recueil Sirey

VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staats-

rechtslehrer

ZaöRV = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völker-

recht

Einleitung

Durch das enge Zusammenrücken der in den Europäischen Gemeinschaften zusammengeschlossenen Staaten gewinnen für den deutschen Juristen die Kenntnis französischen Rechts und das Verständnis französischen Rechtsdenkens zunehmende Bedeutung. Das gilt nicht nur für Rechtsfragen aus dem Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, sondern es gilt, vor allem im Hinblick auf einen künftigen stärkeren politischen Zusammenschluß mit Frankreich im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, auch für Fragen des französischen Verfassungsrechts.

Es ist deshalb von Interesse, die Lösungen des französischen Verfassungsrechts für ein allgemeines Problem des demokratischen Rechtsstaates, die Regelung der Beziehungen zwischen Gesetz und Verordnung, d. h. die verfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen rechtsetzender Gewalt der Legislative und rechtsetzender Gewalt der Exekutive, näher zu untersuchen.

In der Verfassungspraxis aller parlamentarischen Demokratien ist die Ausübung von Rechtsetzungsbefugnissen durch die Exekutive, in der Regel auf der Grundlage von Verordnungsermächtigungen des Gesetzgebers, zum nahezu unentbehrlichen Mittel geworden, um das Parlament von der Fülle seiner Gesetzgebungsaufgaben im modernen Wirtschafts- und Sozialstaat zu entlasten. Diese Praxis wirft im demokratischen Rechtsstaat grundlegende Fragen des Verfassungsrechts auf. Dazu gehören die Zulässigkeit und bejahendenfalls die Voraussetzungen und die Grenzen für die Ausübung von rechtsetzender Gewalt durch die Exekutive, die Überprüfung des Gesetzesbegriffs im Verhältnis zum Verordnungsbegriff, ferner das Vorhandensein und die Wirksamkeit parlamentarischer und gerichtlicher Kontrollen über die Rechtsetzung durch die Exekutive.

Im Verfassungsrecht der 3. und 4. französischen Republik (1875 -1940 und 1946 - 1958) wurden die Beziehungen zwischen Gesetz und Verordnung von den Grundsätzen des Vorranges des Gesetzes und des unbeschränkten Gesetzesbereichs beherrscht. Das Gesetz war der Verordnung übergeordnet, die Verordnung war dem Gesetz untergeordnet. Während der Gesetzesbereich unbeschränkt war, d. h. durch Gesetz jegliche Materie geregelt werden konnte, wurde der Bereich der Verordnung durch die Gesetze bestimmt und beschränkt. Der Gesetzesbegriff

16 Einleitung

des französischen Verfassungsrechts vor 1958 war ein rein formeller: Gesetz war jeder in Gesetzesform zustandegekommene Beschluß des Parlaments.

Die am 4. Oktober 1958 in Kraft getretene Verfassung der 5. französischen Republik hat diese traditionelle Struktur der Beziehungen zwischen Gesetz und Verordnung tiefgreifend verändert. Der Vorrang des Gesetzes gegenüber der Verordnung ist durchbrochen; der Grundsatz des unbeschränkten Gesetzesbereichs ist aufgehoben; der traditionelle, rein formelle Gesetzesbegriff ist nicht mehr gültig.

Den Kernpunkt der Neuregelung der Beziehungen zwischen Gesetz und Verordnung bildet die grundsätzliche Trennung zwischen Gesetzesund Verordnungsbereich in der Verfassung. Die der Regelung durch Gesetz vorbehaltenen Materien werden von der Verfassung aufgezählt, alle übrigen, nicht aufgezählten Materien weist die Verfassung dem Verordnungsbereich zu. Der reservierte Gesetzesbereich umfaßt vor allem die Grundrechte und die Regeln über den Aufbau und über das Funktionieren des Staates. Der Verordnungsbereich, dem alle nicht ausdrücklich dem reservierten Gesetzesbereich zugewiesenen Materien angehören, ist durch Regierungsverordnungen zu regeln.

Das Besondere an der grundsätzlichen Trennung der Kompetenzbereiche von Gesetzgeber und Verordnunggeber in der französischen Verfassung von 1958 liegt darin, daß die Verordnungsgewalt der Regierung für die Materien ihres Kompetenzbereichs nicht gesetzesabhängig, sondern in dreifacher Hinsicht gesetzesunabhängig oder "autonom" ist: Die Verordnungen der Regierung in diesem Bereich bedürfen keiner gesetzlichen Grundlage; die bestehenden Gesetze im Verordnungsbereich können von der Regierung durch "autonome" Verordnungen aufgehoben oder abgeändert werden; schließlich kann die Regierung jeden Versuch des Parlaments zur gesetzlichen Regelung von Verordnungsmaterien verhindern, indem sie in einem besonderen Verfahren das Vorhaben des Parlaments als verfassungsrechtlich unzulässig rügt und gegebenenfalls den Verfassungsrat (Conseil Constitutionnel) einschaltet.

Ergänzend zu den Bestimmungen über die Abgrenzung von Gesetzesund von Verordnungsmaterien und über die "Autonomie", d. h. die Gesetzesunabhängigkeit der Rechtsetzungsgewalt der Regierung im Bereich der Verordnungsmaterien, sieht die Verfassung vor, daß die Regierung vom Parlament die befristete Ermächtigung verlangen kann, Materien des reservierten Gesetzesbereichs durch gesetzesvertretende Verordnungen (ordonnances) zu regeln. Während der Dauer der Ermächtigungsfrist kann die Regierung den Gesetzgeber von der Regelung der von der Ermächtigung erfaßten, legislativen Materien in gleicher Weise ausschließen wie sonst von der Regelung von Materien des Verordnungsbereichs der Verfassung.